

ARGE Psychologen im ÖGB
 Dr. Heiner Bartuska
 PKH Baumgartner Höhe 1
 1145 Wien Tel : 94 90 60/2685

6.11.91

An den Herrn Bundeskanzler
 Herrn Dr. Franz Vranitzky
 Bundeskanzleramt
 Ballhausplatz 1
 1010 Wien

47/SN - 61/ME

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>61</u> 61 -GE/19	<u>VI</u>
Datum: 7. NOV. 1991	
Verteilt <u>11. Nov. 1991</u> <i>Bez</i>	

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

H. Jager

Wir ersuchen dringend bezüglich der 50. ASVG- Novelle darauf zu bestehen, daß die Gleichstellung der Psychotherapeuten mit den Ärzten im § 135 durchgeführt wird. Dies ist aus juristischen (PthG), wissenschaftlichen und Erfahrungsgründen sachlich gerechtfertigt.

Jeder Zwang zur Überweisung ohne entsprechende Symptome (Sei es vom Arzt zu Psychotherapeuten oder umgekehrt) ist nur mit finanziellen Interessen und keinesfalls mit dem Dienst am Patienten zu rechtfertigen.

Auch würde eine Zwangsregelung im § 338 a., die über gleichseitige Zusammenarbeitsregelungen hinausgeht, gerade diejenigen zwingen, die ohnehin zusammenarbeiten und diejenigen begünstigen, die sich zT grundsätzlich und offen weigern, mit Psychotherapeuten (auch ärztlichen !) zusammenzuarbeiten.

Bei den Psychologen ist eine Einschränkung auf psychologische Diagnostik sehr schmerzlich und stellt eine Ungleichbehandlung mit den psychotherapeutischen Leistungen dar (vgl § 1 AG, § 3 PG, § 1 PthG). Noch dazu trifft das eine noch sehr junge und eine finanziell nicht ins Gewicht fallende kleine Berufsgruppe von Anbietern. Eine Gesamtvertragsverhandlung, welche Leistungen für die Krankenkassen sinnvoll zu übernehmen wären und welche nicht wäre hier angemessen. Dies wird ja auch bei den Ärzten so gehandhabt, daß nicht jede einzelne Leistung im ASVG geregelt wird.

Daß die psychologische Diagnostik nur auf Zuweisung von Ärzten und Psychotherapeuten möglich sein soll, ist als legislative Maßnahme völlig unakzeptabel und unsystematisch. So eine Regelung gehört selbstverständlich auch in den Gesamtvertrag zwischen Hauptverband d. SVT und den Psychologen (Auch eine Zuweisungspflicht zum Röntgenfacharzt steht nicht im ASVG.) und ist nur als Rücksicht auf die übertriebenen Ängste des Hauptverbandes zu erklären.

Wir haben uns bisher als vernünftige und sachlichen Argumenten zugängliche Verhandlungspartner erwiesen und es daher zu erwarten, daß wir das auch bei den Gesamtverträgen sein werden.

Im Vertrauen darauf, daß unsere Argumente noch gehört werden, verbleiben wir mit freundschaftlichen Grüßen

Dr. Heiner Bartuska
 Dr. Heiner Bartuska

Kopien an Parlament